

Synopse

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
4. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
5. Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ
6. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
8. Wirtschaftskammer für NÖ
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Volksanwaltschaft
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten

Ferner wurde der Entwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Zum Gesetzesentwurf haben der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst:

Im Allgemeinen:

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.“

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Im Besonderen:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Zu § 24 Abs.2:

„Zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden teilen wir mit, dass es sich bei der Änderungsanordnung 1 (§ 24 Abs. 2) um einen Rahmenbetrag handelt. Gemäß des Erlasses „Euro-Umstellung, 01-01/00-4020“, sind Rahmenbeträge bis S 100,-- auf ein € 1,-- zu glätten. Abweichungen sind im Einzelfall möglich, müssen jedoch unter Angabe einer ausführlichen Begründung erfolgen.“